

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Welver in Welver hat mit Beschluss vom **15.11.2017** für die katholischen Friedhöfe in Welver und in Scheidingen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom **15.11.2017** nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen 20.01.2013 (für Welver) und vom 26.07.2001 (für Scheidingen) außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 100,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 200,00 € |
| c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 300,00 € |
| d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 200,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle | 250,00 € |
| b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 120,00 € |
| c) Urnengrabstätte je Grabstelle | 130,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Entfernungs-/Abräumgebühr (i.V. mit § 27 der Friedhofssatzung)

Für das Entfernen-/Abräumen der Grabstätte(n):

- | | |
|---|----------|
| - Für ein Einzelgrab | 120,00 € |
| - Für ein Gruft (mit zwei Grabstätten) | 180,00 € |
| - Für jede weitere Grabstätte auf einer Gruft weitere | 90,00 € |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 50,00 € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines kleinen Grabmals (max. 40 cm x 30 cm) | 50,00 € |
| großen Grabmals (alles größer als 40 cm x 30 cm] | 120,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|--|
| 1) Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Trauerhalle in Welver: | wird von der pol. Gemeinde festgesetzt und ist über das Bestattungsinstitut abzurechnen. |
| b) Benutzung der Trauerhalle in Scheidingen | 75,00 € |
| 2) Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | - ist mit dem Friedhofsgärtner über das <i>Bestattungsinstitut abzurechnen.</i> |
| 3) Schmücken der Trauerhalle | - dito. |
| 4) Personal zum Sargtragen | - dito. |

IV. Ausgleichsgebühr nur für Urnen und Erdwahlgrabstätten

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt für	Erdbestattungen	25,00 € oder
	Urne	20,00 €

der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

V. Genehmigungsgebühren für Ausgrabung und Umbettung

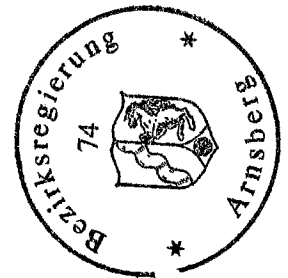
- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | Ausgrabung | |
| a) | von Verstorbenen unter 5 Jahren | 20,00 € |
| b) | von Verstorbenen ab 5 Jahren | 20,00 € |
| c) | Urnen | 20,00 € |
| oder | | |
| a) | einer Leiche | 20,00 € |
| b) | einer Urne | 20,00 € |
| 2. | Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) | von Verstorbenen unter 5 Jahren | 20,00 € |
| b) | von Verstorbenen ab 5 Jahren | 20,00 € |
| c) | Urne | 20,00 € |

Die vorstehende Friedhofsgebühreordnung wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.
 Arnsberg, den 15.11.2015 Az: 48.4 - 12
 Bezirksregierung Arnsberg
 im Auftrag

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zu den genannten Kosten noch die Kosten vom Grabnutzer zu übernehmen sind, die z.B. durch das Bestattungsinstitut entstehen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | | |
|----|--|---------|
| 1) | Für jede Grabstelle je Jahr (Zeitraum der Ruhefrist) | 15,00 € |
|----|--|---------|



VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die vorzeitige Entfernung/Aufhebung einer Grabstelle: für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Nutzungsfrist. | 10,00 € |
| 2. | Gebühr für eine Grabplatte auf Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeiten (siehe § 17 der Friedhofssatzung) | 200,00 € |


Kirchengenehmigt
 Paderborn, den 28.01.2018
 Az. 101/1234.30.10 # 247131
 Erzbischöfliches Generalkariat
 z.Z. 200,00 €


Welter, den 15.11.2015.


 Vorsitzender / stv. Vors.

K.V.-Siegel




 Mitglied


 Mitglied